

Amt der  
Steirischen Landesregierung  
Soziales - Budget, Controlling, Innerer Dienst

E-Mail: [abteilung11@stmk.gv.at](mailto:abteilung11@stmk.gv.at)

GZ: WH/14-032

Graz, 18. August 2014

GZ: ABT11-L74-4/2003-648

**Stellungnahme des Steirischen Landesverbandes der Gehörlosenvereine im Österreichischen Gehörlosenbund zur Novelle zur Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

zu dem am 21.7.2014 ausgesandten Entwurf einer Novelle zur Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG) wird vom Steirischen Landesverband der Gehörlosenvereine im Österreichischen Gehörlosenbund (STLVGV), folgende Stellungnahme zur Anlage 1, Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung (IFF-Hör) sowie Anlage 1, Persönliches Budget (PERS BUD) abgegeben:

Die Anlage 1, Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung (IFF-Hör) bezieht sich, ausschließlich auf die Sichtweise des „Medizinischen Modells von Gehörlosigkeit“. Diesem Modell gilt es das „Kultur Modell“ gegenüber zustellen, welches in der Anlage 1, Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung (IFF-Hör), berücksichtigt werden muss. (Siehe UN-Konvention für Menschen mit Behinderung). Im Folgenden finden Sie eine kurze Erläuterung dieser beiden Modelle.

„Medizinisches Modell von Gehörlosigkeit“

Aus medizinischer Sicht wird Gehörlosigkeit als ein Defekt des Menschen angesehen, den es zu behandeln gilt und Gehörlose werden demzufolge mit Hilfe von oraler (lautsprachlicher) Erziehung rehabilitiert, damit sie sich der „hörenden Welt“ anpassen können. Nach diesem Modell werden Gehörlose primär als Behinderte betrachtet, deren Entwicklung und "normales" Leben durch einen körperlichen Defekt eingeschränkt ist.

„Kulturelles Modell von Gehörlosigkeit“



Das "Kulturmodell" erkennt Gehörlose als eine sprachliche Minderheit an und betont die Wichtigkeit die sprachliche und kulturelle Identität beizubehalten und zu fördern. Die Sprache der Gehörlosen ist die Gebärdensprache. Somit steht in diesem Modell nicht der Defekt des Menschen im Vordergrund sondern der Mensch als solcher/(oder der Mensch an sich) (vgl. Krausneker/Schalber 2007, Krausneker o.J., UN-Konvention Artikel 2, Artikel 24, Artikel 24 (3) b), Artikel 30)

Aufgrund dieser Erkenntnisse sind folgende Änderungen in der Anlage 1, Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung (IFF-Hör) einzuarbeiten. (Eine ausführliche Begründung finden Sie im Anschluss an die Änderungsvorschläge)

### Änderungsvorschlag der Anlage 1, Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung (IFF-Hör)

#### 1.1. Definition

##### Kurzbeschreibung:

Die interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung muss im Rahmen der Betreuung/Förderung des Kindes die Familienmitglieder einbeziehen und in ganzheitlicher Weise die Entwicklungspotenziale des hörbeeinträchtigten Kindes unter besonderer Berücksichtigung der Hör-, Sprach- und Kommunikationsfähigkeit fördern. **Des Weiteren ist das kulturelle Modell der Gehörlosengemeinschaft in die interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung einzubeziehen und zu fördern, da jede Sprache eng mit Kultur miteinander verbunden ist.**

##### Ziel:

- bestmögliche Unterstützung bei der audiologischen Versorgung
- bestmögliche Entwicklung der Hör-, Sprach- und Kommunikationskompetenz **in der Gebärdensprache wie auch der Lautsprache**
- **Inklusion** des Kindes in die Gesellschaft
- **Inklusion des kulturellen Modells der Gehörlosengemeinschaft in das pädagogische Konzept der Frühförderung**

#### 2.2. Grundsätze der pädagogischen Betreuungsarbeit

##### Arbeit mit dem Kind:

- Schaffen der pädagogischen Voraussetzungen für die frühestmögliche standardisierte Hörabklärung
- Hinführen zur Höraufmerksamkeit durch Vermittlung grundlegender und altersadäquater Hörerfahrungen durch Verwendung spezifischer Fördermaterialien
- Vorbereitung auf die Abklärung des Hörstatus (Audiometrie)
- Anbahnung der sprachlichen und kommunikativen Beziehungsfähigkeit als Voraussetzung für die Sprachentwicklung (Zweitsprachentwicklung)
- **Erklärung der Gehörlosenkultur und Gebärdensprache (Sensibilisierung in die Kultur der Gehörlosen und der Gebärdensprache)**
- **Förderung des Kontakts mit anderen Kindern mit Hörbeeinträchtigungen (schwerhörig, gehörlos)**
- **Kontakt zur Gehörlosengemeinschaft herstellen**



- Dem Kind einen selbstbewussten Umgang mit seinem „so sein“ erlernen lassen
- Förderung in der Kommunikation in beiden Sprachen (Lautsprache und Gebärdensprache)
- Aufbau und Erweiterung des Wortschatzes sowohl in Laut- als auch in Gebärdensprache

#### Familienbegleitung:

- Aufklärung der Familie über die Möglichkeiten von Hörbeeinträchtigungen und deren Modelle (Lautsprachliche Orientierung und gebärdensprachliche Orientierung bzw. Bilingualität) und das Aufzeigen der Unterschiede im Bezug auf die Kultur der hörenden und der gehörlosen Menschen, insbesondere der Vorteile der Bilingualität
- Unterstützung und Begleitung der Familie bei Abklärungsbedarf (schwerpunktmäßig HNO-medizinische und audiologische Abklärung – Fachinformation)
- Unterstützung und Begleitung bei der audiologischen Versorgung (CI-Zentren, Akustiker)
- Unterstützung und Begleitung in der sprachlichen Entwicklung (Gebärdensprachkurse) sowie Begleitung in Gehörlosenzentren
- Aufklärung über technische Hilfsmittel für hörbeeinträchtigte Menschen
- Heranführen der Eltern zu kompetenter Erziehungs- und Förderarbeit (Beratung und Aufklärung über verschiedene Sprachsysteme bspw. auch Gebärdensprache sowie Bilingualität und ihre Entwicklungsbedingungen)
- Vermittlung von Kontakten für Gebärdensprachkurse und zu Gehörlosenzentren
- Herstellung des Kontaktes mit anderen betroffenen Eltern bzw. Kindern für die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches

#### Interdisziplinäre Arbeit und Vernetzung:

- Einbeziehung spezifischer Fachgruppen für die Eingangs- und Verlaufsdiagnostik als Basis für den Förderplan
- Zusammenarbeit mit der Vertretung der Gehörlosengemeinschaft
- Zusammenarbeit mit medizinischen Zentren (CI-Zentren, Gehörlosenambulanz), Hörgerätefirmen und pädagogischen Einrichtungen

Eine ausführliche Erklärung zum Thema „Kulturelles Modell“ und die damit verbundenen Änderungsvorschläge finden Sie in folgenden Artikeln und in unseren Ausführungen in Bezug auf die UN-Konvention:

Krausneker/Schalber (2007) „Sprache Macht Wissen“, in:

[http://www.univie.ac.at/sprachemachtwissen/files/SpracheMachtWissen\\_Nov.pdf](http://www.univie.ac.at/sprachemachtwissen/files/SpracheMachtWissen_Nov.pdf)  
[08.08.2014]

Krausneker (o.J.) „Normal sein dürfen“, in:

<http://www.eltern-bildung.at/expertenstimme/familie-und-behinderung/ gehoerlosigkeit/normal-sein-duerfen/> [08.08.2014]

### Bezug zur UN-Konvention

Im Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) der UN-Behindertenrechtskonvention werden im Begriff „Sprache“ Gebärdensprachen mit eingeschlossen. Die Gebärdensprachen werden somit den Lautsprachen gleichgestellt und sind dementsprechend mit einzubeziehen.

Der Artikel 24 – Bildung – anerkennt, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Bildung haben. Demnach müssen die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem gewährleisten. Dieses gleichberechtigte Bildungssystem kann für Menschen mit Hörbeeinträchtigung im besten Fall nur zweisprachig (Laut- und Gebärdensprache) garantiert werden. Die Förderung der Zweisprachigkeit beginnt folglich bereits im Kleinkindalter. Der genannte Artikel sieht außerdem vor, dass Menschen mit Behinderungen innerhalb des Bildungssystems die notwendige Unterstützung bereitgestellt wird um erfolgreiche Bildung zu erleichtern. Diese Bemühungen sind erfolglos, wenn hörbeeinträchtigte Kinder ausschließlich einseitig (nur lautsprachlich) gefördert werden.

Im Artikel 24, (3), b), sieht die Behindertenrechtskonvention vor, dass Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen erleichtern sollen. Ein Verzicht dieser aktiven Miteinbeziehung der Gebärdensprache und Kultur der Gehörlosen ist ein Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention. Des Weiteren soll laut Konvention sichergestellt werden, dass gehörlosen Kindern Kommunikationsformen bzw. Sprachen vermittelt werden, die für den Einzelnen am besten geeignet sind. Gehörlosen Kindern muss somit die Möglichkeit gegeben werden zwei Muttersprachen bzw. Alltagssprachen zu erlernen. Wird ein Kind nur einseitig gefördert, kann es später nicht selbstbestimmt entscheiden, welche Sprache und Kulturmodell zu ihm/ihr passt.

Laut Artikel 30 haben Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt Anspruch auf Ankerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur. Dieser genannte Absatz unterstreicht die Notwendigkeit der Förderungen der Gebärdensprachen und der Kultur der Gehörlosengemeinschaft.

### Zusammenfassung der Gründe für die notwendige Änderung der Anlage 1, Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung (IFF-Hör)

Wie erläutert, bilden gehörlose Menschen eine sprachliche und kulturelle Minderheit. Menschen, die einer Mehrheit angehören, leben in einer Selbstverständlichkeit ihrer Kultur und Sprache, sie nehmen die Probleme von Minderheiten kaum wahr. In unserer Gesellschaft bilden die hörenden Menschen die Mehrheit und die Kommunikation ist hauptsächlich auf den Lautsprachen aufgebaut. Medien, Vorträge, öffentliches Leben sind in erster Linie akustisch ausgerichtet, was die sprachliche Situation gehörloser Menschen erheblich beeinträchtigt. Sprachkonflikte sind immer auch soziale Konflikte, es geht nicht um die Sprache an und für sich, sondern darum wofür sie steht: die Andersartigkeit von Menschen. Gehörlose Menschen verwenden eine von Grund auf andere Sprache und damit verbunden einen anderen Verhaltenskodex. Aufgrund dessen sind, wenn diese Unterschiede nicht gelehrt und reflektiert werden, kulturelle Konflikte vorprogrammiert.

Für hörende Eltern, die in der Selbstverständlichkeit der Mehrheitskultur leben und sich noch nie zuvor mit Gehörlosigkeit auseinandergesetzt haben, ist es oft schwierig die spezifischen Probleme gehörloser Menschen zu verstehen, wenn sie damit das erste Mal konfrontiert werden. Hörbeeinträchtigte Menschen werden auch heute noch als „medizinisch defekt“ gesehen.

Nach wie vor wird Beratung eines hörbeeinträchtigten Kindes, auch nach der Ratifizierung Österreichs der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung, rein vom medizinischen Standpunkt aus betrieben. Oft werden Eltern eines hörbeeinträchtigten Kindes, im Sinne der „Reparatur“, an Einrichtungen und Institutionen verwiesen, welche die hörenden Eltern dahingehend unterstützen ihr Kind an sich und die hörende Welt anzugleichen. Dies steht im völligen Widerspruch zu den Rechten des Kindes und seiner Beeinträchtigung. Weiter steht dies auch im Widerspruch zu den Minderheitenrechten in Österreich – mit der Anerkennung der Gebärdensprache im Jahr 2005 im Verfassungsrang, sind die Gehörlosen in Österreich eine anerkannte Minderheit.

Nur bilingual und bikulturell erzogene und ausgebildete Kinder sind der Gesellschaft gleichgestellte Kinder. Langfristig gesehen ergibt sich auch der gesellschaftliche Vorteil der Verringerung gesellschaftlicher kultureller Konflikte. Aus eben diesem Grund wird lautsprachlich Bilingualität und Bilkulturalität heute nicht nur anerkannt, sondern auch gewünscht und gefördert. Dies ist im Bereich der Hörbeeinträchtigten von ebenso großer, wenn nicht größerer Bedeutung - nicht nur weil es die UN-Konvention verlangt, sondern weil es dem Hörgeschädigten größtmögliche Selbstbestimmung garantiert.

In der Anlage 1, Persönliches Budget (PERS BUD), wird unzureichend auf die Bedürfnisse gehörloser und hörgeschädigter Menschen eingegangen. Diese werden mit Gebärdensprachdolmetsch-Leistungen im beruflichen sowie privatsozialen, „überlebensnotwendigen“ Bereich versorgt. Neben diesen zwei Hauptbereichen stoßen Gehörlose und Hörgeschädigte im beruflichen und alltäglichen Leben allerdings auf sprachliche Barrieren, für die keine Dolmetschleistungen finanziert werden. Als Beispiel können Mitschriften bei Terminen (gehörlose Menschen können nicht gleichzeitig Diskussionen folgen und mitschreiben wie hörende Menschen), private Treffen mit hörenden Freunden oder Verwandten, sowie Unterstützung beim Einkauf (Beratung, usw.) oder das Erlernen einer Sportart genannt werden.

Für die Inanspruchnahme von Kommunikations- und/oder Schreibunterstützung sollen gebärdensprachkompetente Personen (auch ohne abgeschlossene Gebärdensprachdolmetsch-Ausbildung – Bachelor-AbsolventInnen oder bilinguale Personen) herangezogen werden. Diese sind allerdings nicht mit ausgebildeten und zertifizierten GebärdensprachdolmetscherInnen gleichzusetzen. Die Inanspruchnahme dieser Kommunikationsassistenten innerhalb des Persönlichen Budgets bezieht sich ausschließlich auf Bereiche der privaten Kommunikation und Schreibunterstützung bei Terminen und sind nicht als Ersatz anstelle von GebärdensprachdolmetscherInnen zu sehen, allenfalls als zusätzliche Leistung.



## Bezug zur UN-Konvention

Im Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) der UN-Behindertenrechtskonvention wird im Begriff „Sprache“ Gebärdensprachen mit eingeschlossen. Die Gebärdensprachen werden somit den Lautsprachen gleichgestellt und sind dementsprechend mit einzubeziehen.

Artikel 5 der Konvention garantiert behinderten Menschen Gleichberechtigung sowie Nichtdiskriminierung. Demnach darf keine Diskriminierung aufgrund von sprachlicher Barrieren erfolgen. Ohne Kommunikations- und/oder Schreibunterstützung durch gebärdensprachkompetente Personen liegt eine Ungleichbehandlung im Gegensatz zu hörenden Menschen vor.

Bezugnehmend auf Artikel 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) sollen auch Gehörlose und Hörbeeinträchtigte die gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen haben in der Gemeinschaft zu leben. Ein Ausschluss dieser aus der hörenden Welt bedeutet einen Verstoß gegen dieses Recht.

Artikel 30 unterstreicht das Recht behinderter Menschen gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, Freizeit, Sport und Erholung miteingenommen.

## Vorschlag zur Änderung in der Anlage 1, Persönliches Budget (PERS BUD)

### 1.1. DEFINITION

#### Kurzbeschreibung:

Persönliches Budget ist eine Geldleistung, mit welcher persönliche AssistentInnen finanziert werden können, um den Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, selbstständig außerhalb von stationären Einrichtungen **selbstbestimmt und gleichberechtigt** zu leben. **Im speziellen Fall gehörloser und hörbeeinträchtigter Menschen soll gewährleistet werden, dass Kommunikationsbarrieren im täglichen gesellschaftlichen Leben abgebaut werden.**

#### 1.2.1 Zuweisungskriterien

Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und/oder erheblichen Bewegungsbehinderungen, welche bei einzelnen oder allen Tätigkeiten ihres Alltages Hilfe benötigen und keine mobilen Leistungen der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen und nicht in einer stationären Wohneinrichtung untergebracht sind. **In Bezug auf gehörlose und hörbeeinträchtigte Menschen soll Kommunikationshilfe in Gebärdensprache (nicht zu verwechseln mit einer Dolmetschung durch zertifizierte GebärdensprachdolmetscherInnen) in Bereichen für die keine Dolmetschung finanziert wird wie z.B. Freizeit, Sport (Einkaufen, Erlernen einer Sportart, Privatgespräche, usw.) gewährleistet werden.**

## 2.2. LEISTUNGSUMFANG

### Haushalt:

- Hilfe beim Aufstehen, bei der Morgentoilette, Unterstützen beim Essen, Handreichungen zu Hause (Kleidung Vorbereiten bzw. Anziehen, Herrichten der Gebrauchsdinge für den Tag, Weggehilfe bis zum Beginn des Arbeitsweges
- nach Hause Kommen, Kochen, Abendtoilette, Vorbereiten für die Nachtruhe; Pflege der Garderobe: Wäsche
- Waschen, Bügeln, Einräumen, „kleinere“ und „größere“ Reinigungsarbeiten, Ordnung halten
- Hilfe bei der Kommunikation, andere Hilfs- und Unterstützungsleistungen (auch bei unvorhergesehenem Bedarf)
- (Um-)Gestalten des Wohnraumes, Einkaufen von „kleineren“/„größeren“ Dingen, Kochen, Reparaturarbeiten
- Wege zu Post, Bank, Behörden, Versicherungen, Organisieren der Hausarbeit, Unterstützen bei finanziellen Belangen
- Wartung und Pflege des Autos bzw. anderer Fortbewegungs-(hilfs-)mittel und dergleichen
- **Unterstützung bei der Kommunikation in Gebärdensprache mit hörenden Mitmenschen in allen zuvor genannten Bereichen**

### Freizeit:

- Begleiten zu Veranstaltungen (Kino, Theater, Konzerte), sportliche Aktivitäten, Hilfe bei Freizeitwegen zu FreundInnen
- Erledigen von freizeitbedingten Besorgungen und Erledigungen, Begleiten bei Urlaubsreisen
- Handreichungen zu Hause in der Freizeit, Kommunikationsunterstützung, Vorlesen und dergleichen
- **Unterstützung bei der Kommunikation in Gebärdensprache mit hörenden Mitmenschen in allen zuvor genannten Bereichen**

Mit der Bitte um Berücksichtigung der in der Änderung angeführten Punkte verbleibe ich mit freundlichen Grüßen,

  
Gabi Zemann  
Landesverbandsleiterin

